



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 20 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/73/538/Add.1)]

73/227. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009, 65/152 vom 20. Dezember 2010, 66/197 vom 22. Dezember 2011, 66/288 vom 27. Juli 2012, 67/203 vom 21. Dezember 2012, 68/210 vom 20. Dezember 2013, 68/309 vom 10. September 2014, 68/310 vom 15. September 2014, 69/108 vom 8. Dezember 2014, 69/214 vom 19. Dezember 2014, 70/201 vom 22. Dezember 2015, 71/223 vom 21. Dezember 2016, 72/216 vom 20. Dezember 2017 und alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹, die Agenda 21², das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21³, die Erklärung von

¹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution I, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

³ Resolution S-19/2, Anlage.



Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“⁶ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁸, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹, die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹¹ und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele¹²,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in *Bekräftigung* ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁷ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁸ Resolution 63/239, Anlage.

⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰ Resolution S-21/2, Anlage.

¹¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹² Resolution 68/6.

unter Hinweis auf die Erklärung von Istanbul¹³ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹⁴, die von der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten,

sowie unter Hinweis auf die Politische Erklärung, die auf der vom 27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) abgehaltenen Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 70/294 vom 25. Juli 2016 gebilligt wurde, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung der Erklärung zu verpflichten,

ferner unter Hinweis auf das Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁵ und die Wiener Erklärung¹⁶,

unter Hinweis auf die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁷,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die Umsetzung der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und des Programms der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸ zu unterstützen,

sowie in Bekräftigung der Erklärung von Sendai und des Sendai-Rahmens für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁹, die auf der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,

ferner in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde²⁰,

in Bekräftigung des als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedeten Übereinkommens von Paris²¹, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des

¹³ Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. I.

¹⁴ Ebd., Kap. II.

¹⁵ Resolution 69/137, Anlage II.

¹⁶ Ebd., Anlage I.

¹⁷ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁸ A/57/304, Anlage.

¹⁹ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

²⁰ Resolution 71/256, Anlage.

²¹ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²², die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

betonend, wie wichtig Ozeane für die nachhaltige Entwicklung sind, wie in der Agenda 21, dem Durchführungsplan von Johannesburg und verschiedenen Beschlüssen der ehemaligen Kommission für Nachhaltige Entwicklung verankert, in dieser Hinsicht in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen²³, unter Kenntnisnahme ihrer sieben Partnerschaftsdialoge und mit der Aufforderung an alle Interessenträger, unter anderem die Maßnahmen, die im auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsaufruf hervorgehoben wurden, dringend durchzuführen und die jeweiligen freiwilligen Zusagen, die die einzelnen Mitgliedstaaten und andere Interessenträger während der Konferenz abgegeben haben, umzusetzen,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen der Konferenzen der Vereinten Nationen, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴ und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung enthalten sind,

kurz vor Beginn der dritten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut *mit Besorgnis feststellend*, dass im Jahr 2013 783 Millionen Menschen mit weniger als 1,90 Dollar pro Tag auskommen mussten, gegenüber 1,867 Milliarden im Jahr 1990, dass 2016 die Zahl der Hunger leidenden und zusätzlich von Einkommensarmut betroffenen Menschen bei 815 Millionen lag und dass 2017 nach dem globalen Index für mehrdimensionale Armut 1,46 Milliarden Menschen in 104 Ländern als arm eingestuft wurden, darunter 689 Millionen Kinder unter 18 Jahren,

in dem Bewusstsein, dass die internationale Gemeinschaft seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung bei der Umsetzung der international vereinbarten Ziele und Verpflichtungen, die für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut in all ihren Formen und Dimensionen, ungleichmäßige Fortschritte erzielt hat,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und

²² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBL. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

²³ Resolution 71/312, Anlage.

²⁴ Resolution 55/2.

so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten und wesentlichen Ziele einer nachhaltigen Entwicklung sind,

betonend, wie wichtig Inklusivität innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ist und dass bei der Durchführung dieser Resolution kein Land und niemand zurückgelassen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen²⁶;

3. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²⁶ und fordert mit Nachdruck seine volle Umsetzung;

4. *bekräftigt* die Beiträge, laufenden Anstrengungen und Zusagen zur vollständigen Umsetzung der Agenda 21², des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21³, des Durchführungsplans von Johannesburg⁵, insbesondere der zeitlich festgelegten Ziele und Zielvorgaben, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und betont, wie wichtig deren weitere Umsetzung für die Herbeiführung der nachhaltigen Entwicklung ist;

5. *bekräftigt*, wie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dargelegt²⁷, alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹, insbesondere das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten;

6. *nimmt zur Kenntnis*, wie wichtig die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die daraus entstandenen Prozesse für die Ausarbeitung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung sind;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ein Wendepunkt war, der den Weg ebnete für wichtige internationale Übereinkünfte und Verpflichtungen, die nach wie vor die Fortschritte bei der Schließung von Entwicklungslücken zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern leiten, einschließlich der Nicht rechtsverbindlichen, maßgeblichen Grundsaterklärung für einen

²⁵ A/73/204.

²⁶ A/73/81-E/2018/59.

²⁷ Resolution 70/1.

weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern (Waldgrundsatzerklärung)²⁸, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁹, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika³⁰;

8. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf Elementen des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung aufbaut, darunter die Einrichtung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, dessen Format und organisatorische Regelungen anschließend mit Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 festgelegt wurden, die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats, die anschließend in ihrer Resolution 68/1 vom 20. September 2013 bestimmt wurde, der Prozess, der zur Annahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung führte, die anschließend in ihren Resolutionen 68/309 und 70/1 festgelegt wurden, die Stärkung der Schnittstelle von Wissenschaft und Politik, insbesondere in Form des *Weltberichts über nachhaltige Entwicklung*, und der Prozess, der zur Annahme des Mechanismus zur Technologieförderung führte;

9. *betont*, dass es bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung gilt, von den Erfahrungen, bewährten Verfahren, Herausforderungen und aus den noch unerledigten Aufgaben der vorherigen Übereinkünfte über nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, gewonnenen Erkenntnissen zu profitieren und auf ihnen aufzubauen sowie zur Ermittlung und Bewältigung neuer und entstehender Herausforderungen beizutragen;

10. *fordert* die Staaten *mit Nachdruck auf*, auch weiterhin konkrete Maßnahmen zu ergreifen, die zur vollständigen und wirksamen Verwirklichung der seit 1992 international vereinbarten Ziele und Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich beitragen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

11. *bittet* das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung, sich mit den Erkenntnissen aus den noch unerledigten Aufgaben früherer Übereinkünfte über nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu befassen und auf ihnen aufzubauen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die wirksame Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung im Einklang mit den darin enthaltenen entsprechenden Grundsätzen und Bestimmungen auch weiterhin zu fördern, auf allen Ebenen wirksame und konkrete Handlungen und Maßnahmen durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

²⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage III.

²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

³⁰ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

13. *betont*, wie wichtig es ist, abgeschottete Arbeitsbereiche zu öffnen und sich auf globaler, regionaler und nationaler Ebene aktiv um innovative und koordinierte Konzepte zur Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – Wirtschaft, Soziales und Umwelt – zu bemühen, und ersucht die Vereinten Nationen, die drei Dimensionen weiter systematisch im gesamten System der Vereinten Nationen zu verankern und zu integrieren;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen und Initiativen, die die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen umgesetzt haben, um die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung systematisch in ihre Arbeit zu integrieren, und legt dem System nahe, auch weiterhin diesbezügliche Erfahrungen und Erkenntnisse auszutauschen und verstärkt Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten wirksam bei der Umsetzung der Agenda 2030 und der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

15. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020¹⁴, der Politischen Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020³¹, der Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁷, des Wiener Aktionsprogramms für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁵, der Agenda 2063 der Afrikanischen Union und des Programms der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas¹⁸, die sämtlich Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sind, weiter verstärkt zu unterstützen, und fordert die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, sie durchgängig in ihre operativen Entwicklungsaktivitäten zu integrieren;

16. *fordert nachdrücklich* die rasche und wirksame Umsetzung und die wirksame Weiterverfolgung und Überprüfung der im Samoa-Pfad ermittelten und in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer und bekräftigt, dass die kleinen Inselentwicklungsländer in Anbetracht ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit weiter einen Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung darstellen;

17. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung neben anderen Verpflichtungen zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion als Instrument für Maßnahmen in diesem Bereich den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster³² verabschiedet hat, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass sich die Umweltversammlung der Vereinten Nationen verpflichtet hat, die Umsetzung des Rahmens zu beschleunigen, einschließlich durch einschlägige freiwillige Maßnahmen der Mitgliedstaaten;

18. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Staaten verstärkt bei der vollständigen Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda zu unterstützen, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde²⁰;

19. *betont*, dass den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung in ihren jeweiligen Regionen eine Rolle zukommt, indem sie

³¹ Resolution 70/294, Anlage.

³² A/CONF.216/5, Anlage.

etwa gegenseitiges Lernen und Zusammenarbeit, insbesondere die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, sowie gegebenenfalls wirksame Verknüpfungen zwischen globalen, regionalen, subregionalen und nationalen Prozessen fördern, um die nachhaltige Entwicklung voranzubringen;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen sicherzustellen, dass bei der Durchführung dieser Resolution kein Land und niemand zurückgelassen wird;

21. *bekräftigt* die von der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung erhobene Forderung nach der weiteren systematischen Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, auch zur Prüfung durch das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der einschlägigen Instrumente und der Erfüllung der Verpflichtungen, die aus der Agenda 21, dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und den Ergebnisdokumenten des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung entstehen, und dabei auf den gewonnenen Erkenntnissen, Erfolgsgeschichten und Partnerschaften und auf ihrem Beitrag zu mehr Integration und Kohärenz bei der Förderung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufzubauen;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018